

Was Sie als Kandidatin / Kandidat für die anstehenden Wahlen wissen sollten

Welche Wahlen finden am 13.09.2026 statt und was ist das Wichtigste im Überblick?

	Wahl zur /zum Oberbürgermeister*in	Wahl zum Rat der Stadt	Wahl zum Ortsrat Sengwarden	Wahl zum Seniorenbeirat
Wer kann kandidieren? Personen, die...	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 23 und höchstens 67 Jahre alt sind - aus Deutschland oder einem EU-Mitgliedstaat kommen - verfassungstreu sind 	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 18 Jahre alt sind - seit 6 Monaten oder länger in Wilhelmshaven wohnen - aus Deutschland oder einem EU-Mitgliedstaat kommen 	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 18 Jahre alt sind - seit 6 Monaten oder länger im Wahlgebiet Sengwarden wohnen - aus Deutschland oder einem EU-Mitgliedstaat kommen 	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 60 Jahre alt sind - seit 6 Monaten oder länger in Wilhelmshaven wohnen
Alle Kandidierenden dürfen nicht durch eine richterliche Entscheidung ihr passives Wahlrecht verloren haben – sie müssen also wählbar sein				
Wie viele Personen werden gewählt?	1	44	13	7
Gesetzliche Grundlage	Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)		Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Stadtrecht der Stadt Wilhelmshaven/Hauptsatzung	Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirats bei der Stadt Wilhelmshaven
Frist für Kandidatur	06.07.2026	20.07.2026	20.07.2026	17.06.2026

Wahlberechtigt sind Wilhelmshavenerinnen und Wilhelmshavener, die über die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union verfügen und die am Wahltag mindestens drei Monate im Stadtgebiet gemeldet (bei der Ortsratswahl Sengwarden im Gebiet Sengwarden) und mindestens 16 Jahre alt sind. Für die Seniorenbeiratswahl sind Personen wahlberechtigt, die mindestens 60 Jahre alt und seit mindestens drei Monate in Wilhelmshaven gemeldet sind.

Was Sie als Kandidatin / Kandidat für die anstehenden Wahlen wissen sollten

Was brauchen Sie, um sich als Kandidatin oder Kandidat aufstellen zu lassen?

Die Anmeldeformulare sind gesetzlich vorgegeben. Die in der Tabelle genannten Anlagen und die entsprechende Ziffer (z.B. Anlage 5) beziehen sich auf die offiziellen Anlagen aus der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), die öffentlich zugänglich auf der Internetseite der Landeswahlleitung (www.landeswahlleiter.niedersachsen.de/wahlen) zur Verfügung steht.

Für die Seniorenbeiratswahl stehen entsprechende Vorlagen auf unserer Website (www.wilhelmshaven.de/wahlen) zur Verfügung

Unterlagen zur Einreichung beim Wahlamt gemäß der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung	Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister	Rat der Stadt	Ortsrat Sengwarden	Seniorenbeirat
Anlage 5 – „Wahlvorschlag“		X	X	X
Anlage 5a – „Wahlvorschlag Direktwahl“	X			
Anlage 6 – „Unterstützungsunterschriften“ – Ausgabe der Formblätter erfolgt über das Wahlamt		X	X	X
Anlage 6a – „Unterstützungsunterschriften Direktwahl“ – Ausgabe der Formblätter erfolgt über das Wahlamt	X			
Anlage 8 (für Inländer) ODER Anlage 9 (für EU -Bürger) – „Zustimmungserklärung“	X	X	X	X
Anlage 10 – „Wählbarkeitsbescheinigung“ – wird durch das Wahlamt ausgestellt		X	X	X
Anlage 10a – „Wählbarkeitsbescheinigung Direktwahl“ – wird durch das Wahlamt ausgestellt	X			
Anlage 11 – „Niederschrift über die Aufstellungsversammlung von Parteien und Wählergruppen“		X	X	
Anlage 11a – „Niederschrift über die Aufstellungsversammlung von Parteien und Wählergruppen OB“	X			
Anlage 12 – „Versicherung an Eides statt von Parteien und Wählergruppen“	X	X	X	

Die Anlagen 11 / 11a und 12 beziehen sich auf Angaben von Parteien und Wählergruppen und sind für Einzelkandidatinnen und Kandidaten nicht erforderlich.

Was gilt für Wahlwerbung? Das Wichtigste in Kürze:

Im Rahmen von Wahlwerbung für die Ortsratswahl, Ratswahl und OB-Wahl sind Sie als Kandidatin oder Kandidat berechtigter Sondernutzer für öffentliche Straßen im Stadtgebiet während der Wahlkampfzeit.

Plakate und Infostände dürfen während der Wahlkampfzeit ohne Gebühren aufgehängt bzw. aufgestellt werden, benötigen aber im Voraus eine Erlaubnis. Plakate müssen unmittelbar nach der Wahl wieder rückstandslos entfernt werden.

Bitte beachten Sie: Wahlplakate aber auch Flyer und Wurfungen sind Druckerzeugnisse und unterliegen der Impressumspflicht (§ 8 NPresseG).

Plakate

Sie dürfen Plakate innerhalb von Ortschaften aufhängen, wenn sie aus witterungsfestem Material bestehen, keinen Metallrahmen enthalten und maximal DIN A 1 groß sind. Plakate dürfen beispielsweise an Masten und Straßenlaternen angebracht werden – jedoch nicht mehr als drei Plakate an einer Einheit. Der Abstand zwischen Plakatrand und Fahrbahnkante muss mindestens 0,50 Meter betragen.

Sie dürfen keine Plakate anbringen an Verkehrszeichen, Ampeln oder Straßennamensschilder, sowie 100 Meter entfernt von Schulen, Kitas oder öffentlichen Verwaltungsgebäuden. Am Wahltag dürfen außerdem keine Plakate im Sichtbereich eines Wahlraums hängen.

Infostände

Sie dürfen mit Hilfe von Infoständen Wahlwerbung machen - diese sind zu beantragen. Die Stände dürfen max. 9 qm groß sein. Darüber hinaus müssen bestimmte Regeln beachtet werden, z.B. bei der Lautstärke oder auch beim Freihalten von Wegen und Rettungsgassen.

Für Einzelheiten oder Anmeldungen wenden Sie sich bitte an die Stadt Wilhelmshaven

Wahlen / Formalitäten: wahlamt@wilhelmshaven.de

Wahlwerbung / Erlaubniserteilung Aufhängung von Wahlplakaten: sondernutzung@wilhelmshaven.de

Marktnutzung / Erlaubniserteilung Errichtung eines Infostandes: gewerbe@wilhelmshaven.de

Quellen: NKWG, NKWO, NKomVG, Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirats bei der Stadt Wilhelmshaven, Stadtrecht der Stadt Wilhelmshaven/Hauptsatzung

Dieses Infoblatt hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dient als Orientierungshilfe.